

Zuchtrichtlinien der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e. V. (R.A.G.)

Die Zuchtrichtlinien reflektieren die fundamentalen Werte und Einstellungen der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft und entsprechen den aktuellen Empfehlungen des deutschen Tierschutzgesetzes.

Punkt 1 Verpflichtung

- 1.1 Der Züchter verpflichtet sich, seine Katzen vorbildlich zu halten, zu pflegen und zu betreuen.
- 1.2 Die Zucht soll ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck der Geldgewinnung verfolgen.
- 1.3 Es gelten die Auflagen und Einschränkungen gemäß dem jeweiligen gültigen deutschen Tierschutzgesetz.
- 1.4 Es ist verboten, Katzen die Krallen zu entfernen und/oder ihnen den Schwanz und/oder die Ohren zu beschneiden.
- 1.5 Es ist verboten, die Katzen an Zoofachhandlungen oder zu Forschungszwecken (Tierversuche) zu verkaufen.
- 1.6 Es ist verboten, Deckdienste seiner Kater in Internet-Foren, Zeitschriften, Online-Diensten usw. anzubieten.
- 1.7 Es ist verboten, Katzen ins Tierheim abzuschicken.

Punkt 2 Haltungsbestimmungen

Bestimmungen zur Haltung von Katzen:

- 2.1 Der Züchter verpflichtet sich, mit seinen Katzen in häuslicher Gemeinschaft zusammen zu leben.
- 2.2 Unkastrierte Katzen dürfen keinen unkontrollierten Freigang haben, dem zufolge sie Mischlingswürfe produzieren könnten und auch erhöhten Infektions- und Unfallgefahren ausgesetzt sind.
- 2.3 Jeder Zuchtkatze (älter als 12 Monate), muss ein Lebensraum von mind. 15 qm Grundfläche zur Verfügung stehen. Wobei nur Räumlichkeiten angerechnet werden dürfen, die der Zuchtkatze auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 2.4 Die Haltung von Katzen in Käfigen ist untersagt. Räume, die kleiner als 6 qm sind, gelten als Käfige.
- 2.5 Die ausschließliche Haltung von Katzen in Außengehegen und in separaten Räumen ist untersagt.
- 2.6 Die Haltung in einem separaten Raum ist für Kätzin bzw. Kater für die Dauer der Rolligkeit der Kätzin zulässig. Wobei der Raum größer als 6 qm groß sein muß und Tageslicht sowie frische Luft vorhanden sein müssen.
- 2.7 Die Haltung in einem separaten Raum ist für die Separierung erkrankter Katzen zulässig. Wobei der Raum größer als 6 qm groß sein muß und Tageslicht sowie frische Luft vorhanden sein müssen.
- 2.8 Falls aus tierärztlicher Sicht notwendig ist es erlaubt, eine kranke Katze, so

lange wie aus medizinischer Sicht notwendig, in einem Käfig zu halten.

- 2.9 Allen Katzen eines Züchters muß jederzeit ausreichend frisches Wasser und Futter zur Verfügung stehen.

Punkt 3 Zwingerkontrollen

- 3.1 Der Verein behält sich vor, eine Zwingerbesichtigung durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.
- 3.2 Bei Notwendigkeit werden eine Zwingerbesichtigung sowie der dafür Beauftragte durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluß bestimmt.

Punkt 4 Zuchtbestimmungen

- 4.1 Alle Katzen, die zur Zucht verwendet werden, müssen gesund, parasitenfrei und regelmäßig gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft sein. Eine zusätzliche regelmäßige Impfung gegen Leukose wird empfohlen.
- 4.2 Ein HCM-Gentest sowie eine PKD-Ultraschalluntersuchung wird für jede Zuchtkatze vor "in die Zuchtnahme" empfohlen. Auch der Deckkater sollte entsprechend getestet sein. Zusätzlich werden HCM-Ultraschalluntersuchungen empfohlen. Es wird dringend empfohlen, bei positiven Untersuchungsbefunden mit den Katzen nicht zu züchten.
- 4.3 Eine Kätzin darf frühestens im Alter von 10 Monaten gedeckt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) muß mit der Einsendung der Wurfmeldung ein tierärztliches Attest beigelegt werden
- 4.4 Um eine weitere Deckung zu verhindern, ist es notwendig, die Kätzin nach erfolgtem Deckakt bis nach Abklingen der Rolligkeit von allen anderen Katern fernzuhalten.
- 4.5 Eine Kätzin darf nicht mehr als drei Würfe in 24 Monaten haben.
- 4.6 Die Zucht mit Vollgeschwistern ist verboten. Nachkommen aus solchen Verpaarungen sind für die Weiterzucht gesperrt.
- 4.7 Die Zucht mit Halbgeschwistern oder Rückzüchtung auf einen Eltern- bzw. Großelternteil ist einmal in 3 Generationen gestattet. Dabei muß darauf geachtet werden, daß 4 Generationen mindestens 12 verschiedene Tiere aufweisen.
- 4.8 Rassekreuzungen muss der Vorstand der R.A.G. e.V. schriftlich genehmigen. Ein gut durchdachtes Zuchtziel muss dem Vorstand vom Antragsteller schriftlich dargelegt werden. Der Vorstand der R.A.G. e.V. muss dem Antrag mit 2/3 Mehrheit zustimmen.
Die Registrierungs-codes werden durch die Registrierungsrichtlinien geregelt.

Punkt 5 Zuchttempfehlungen

Folgende Katzen sollten von der Zucht ausgeschlossen werden:

- 5.1 Katzen, bei deren Nachwuchs es wiederholt - auch mit wechselnden Partnern - zu Fehl- bzw. Mißgeburten kommt
- 5.2 Katzen mit Poly- bzw. Olygodactylie

- 5.3 Katzen ohne sichtbare Tasthaare
- 5.4 Katzen mit Strabismus (Schielen)
- 5.5 Katzen mit Nystagmus (Augenzittern)
- 5.6 Katzen mit Albinoaugen (rot durchscheinende Regenbogenhaut des Auges)

Punkt 6 Zuchtverbote

Folgende Katzen sind von der Zucht ausgeschlossen:

- 6.1 Einhodige Kater (Kryptorchide)
- 6.2 Katzen mit Deformationen und Anomalien des Knochenbaus
- 6.3 Taube Katzen
- 6.4 Katzen mit PKD (Polycystic Kidney Disease)
- 6.5 Katzen mit nachgewiesener HCM (Hypertrophic Cardiomyopathy)
- 6.6 Katzen mit Photophobie (Lichtunverträglichkeit)
- 6.7 Katzen mit Schwanzanomalien, die nicht im Standard festgelegt sind
- 6.8 Katzen mit Gebißfehlern (Überbiß, Unterbiß, schiefes Gebiß)
- 6.9 Katzen mit Rollid (Entropium)
- 6.10 Katzen mit klinischer HD (Hüftdysplasie)

Punkt 7 Weiße Katzen

Auflagen für die Zucht mit weißen Katzen

- 7.1 Eine genetisch bedingte Taubheit muß bei weißen Zuchtkatzen durch eine audiometrische Untersuchung (Messung akustisch evozierter Potentiale) vor dem Zuchteinsatz ausgeschlossen sein.
- 7.2 Die Katzen müssen vor der Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer muß in der Audiometrietest Bescheinigung vermerkt sein.
- 7.3 Das Zuchtbuchamt erteilt erst nach Erhalt des negativen Befundes die Zuchtzulassung. Falls beim Nachwuchs einer weißen Katze mit Zuchtzulassung taube Katzen geboren werden, so kann die Zuchtzulassung vom Zuchtbuchamt entzogen werden.
- 7.4 Alle weißen Kitten eines Wurfes müssen audiometrisch untersucht werden und die Ergebnisse müssen an das Zuchtbuchamt der R.A.G. e.V. zur statistischen Auswertung eingereicht werden.
- 7.5 Für die farbigen Kitten eines weißen Elterntieres und für die farbigen Verpaarungspartner wird die audiometrische Untersuchung empfohlen.

Punkt 8 Fremddeckungen von Kätzinnen

Über Fremddeckungen von Kätzinnen müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Sie muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- 8.1 Name und Anschrift des Besitzers des Katers
- 8.2 Name und Anschrift des Besitzers der Kätzin
- 8.3 Name, Rasse Geburtsdatum, Geschlecht, Version und Farbe des Katers
- 8.4 Name, Rasse Geburtsdatum, Geschlecht, Version und Farbe der Kätzin
- 8.5 Deckgebühr
- 8.6 Vereinbarung über die Verwendung der Nachzucht
- 8.7 Gerichtsstand

Punkt 9 Wurfmeldungen und Stammbäume

- 9.1 Der Verein stellt Stammbäume nur für Katzen aus, die bei der TICA mindestens für den Registrierungsstatus anerkannt sind. Es gelten die Registrierungsregeln der TICA.
- 9.2 Der Verein stellt für Ragdollkatzen Stammbäume aus. Diese sind bis zur 16. Lebenswoche beim Zuchtbuchamt mit den dafür vorgesehenen Vordrucken zu beantragen.
- 9.3 Sollen Stammbäume für andere Rassekatzen als Ragdollkatzen ausgestellt werden, so ist das nur möglich, wenn bei dem den Stammbaum beantragenden Züchter, mindestens 80 % seiner Zuchttiere Ragdoll sind und unter zwingender Einhaltung von Punkt 9.1
- 9.4 Der Verein stellt für Katzen, die ein R.A.G.-Züchter in seine Zucht übernimmt, keine Stammbäume aus.
Für Ausnahmen ist ein begründeter schriftlicher Antrag an den Vorstand der R.A.G. zu stellen. Der Vorstand der R.A.G. e.V. muss mit 2/3 Mehrheit zustimmen.
- 9.5 Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere dem Zuchtbuchamt der R.A.G. innerhalb von 6 Wochen gemeldet werden. Farben und Namen können nachgereicht werden.
- 9.6 Die Elterntiere eines jeden Katzenwurfes müssen zwingend zertifizierte Stammbäume besitzen und in mindestens drei dem Wurf vorgehenden Generationen der gleichen Rasse wie der gemeldeten Jungtiere des Wurfes angehören. Ausnahme: Punkt 4.8 dieser Zuchtbestimmungen.
Für Ausnahmen ist ein begründeter schriftlicher Antrag an den Vorstand der R.A.G. zu stellen. Der Vorstand der R.A.G. e.V. muss mit 2/3 Mehrheit zustimmen.
- 9.7 Alle Stammbäume, welche für die Jungtiere eines Wurfes benötigt werden, sollten in der Regel gemeinsam beantragt werden. Für nachträglich beantragte Stammbäume wird eine Porto- und Verpackungsgebühr erhoben.
- 9.8 Die Namen der Jungtiere dürfen maximal 35 Buchstaben enthalten, einschließlich Zwingername und Leerzeichen. Elterntiere erhalten im Stammbaum den Titel, den sie zur Zeit der Geburt der Jungtiere erreicht haben.

Punkt 10 Abgabe von Katzen

- 10.1 Die Jungkatzen müssen vor Abgabe die 12. Lebenswoche vollendet haben.

- 10.2 Die Jungkatzen müssen gesund, parasitenfrei und mindestens 3 x entwurmt worden sein.
- 10.3 Die Jungkatzen müssen bis zu ihrer Abgabe zweimal gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche schutzgeimpft sein.
- 10.4 Es ist nicht zulässig, eine trächtige Kätzin abzugeben
- 10.5 Es ist nicht zulässig, bereits zur Zucht eingesetzte Katzen unkastriert abzugeben.

Punkt 11 Abgabeverträge

Die Abgabe von Katzen muß schriftlich geregelt werden. Der Vertrag muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- 11.1 Name und Anschrift des neuen Eigentümers
- 11.2 Name und Anschrift des bisherigen Eigentümers
- 11.3 Name, Rasse Geburtsdatum, Geschlecht, Version und Farbe
- 11.4 Kaufpreis
- 11.5 Vereinbarung über Haltung, Pflege usw.
- 11.6 Eventuelle Rechte Dritter
- 11.7 Gerichtsstand

Punkt 12 Gesundheitszeugnis

- 12.1 Jede Katze muß mit einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis (in Kopie), welches nicht älter als 3 Werkstage sein darf, an den neuen Eigentümer übergeben werden.
- 12.2 Das Original des tierärztlichen Gesundheitszeugnisses verbleibt beim Züchter.
- 12.3 Auf Verlangen der Geschäftsstelle der R.A.G. muß das Original des tierärztlichen Gesundheitszeugnisses der Geschäftsstelle der R.A.G. zur Einsicht vorgelegt werden.
- 12.4 Ein Muster für ein verbindliches Gesundheitszeugnis ist bei der Geschäftsstelle der R.A.G. erhältlich.

Punkt 13 Mikrochip

- 13.1 Es wird empfohlen, jede Katze vor Abgabe eindeutig per Mikrochip von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Stand: 22. November 2014